

# Satzung und Ordnungen der GRÜNEN JUGEND Sachsen

## Inhaltsverzeichnis

<b>Satzung</b> .....	<b>4</b>
PRÄAMBEL.....	4
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
§1 Name und Sitz.....	4
§2 Aufgaben.....	5
§3 Strukturprinzipien.....	5
II. DIE MITGLIEDSCHAFT.....	6
§4 Mitgliedschaft und Unvereinbarkeiten, Beitritt.....	6
§5 Mitgliedsbeitrag.....	7
§6 Ende der Mitgliedschaft.....	7
§7 Freie Mitwirkung.....	8
III. DIE ORGANE DES LANDESVERBANDES.....	8
§8 Landesmitgliederversammlung.....	8
§9 Landesvorstand.....	10
§10 Landesschiedsgericht.....	12
§11 Rechnungsprüfungskommission.....	13
§12 Bildungsteam.....	13
§13 Landesarbeitskreise.....	14
§14 Delegierte in Organen von Partei und Bundesverband, RPJ-Vertretung.....	14
§15 Landesgeschäftsstelle.....	15
IV. DER LANDESVERBAND UND SEINE GLIEDERUNGEN.....	16
§16 Kreisverbände als regionale Teigliederungen.....	16
§17 Gründung und Anerkennung von Kreisverbänden.....	16
§18 Auflösung von Kreisverbänden.....	17
§19 Selbstverwaltung und Rechte der Kreisverbände.....	17
V. FRAUEN*-, INTER- UND TRANS*-PERSONEN.....	18
§20 Queer- und frauenpolitische*r Sprecher*in.....	18

§21 Mindestquotierung von Ämtern und Gremien.....	18
§22 Quotierung von Redelisten.....	19
§23 Frauen*-, Inter- und Trans*-Personenforum.....	19
VI. INKLUSION UND TEILHABE.....	20
§24 Veranstaltungen.....	20
VII. WAHL UND BESCHLUSSFASSUNG.....	20
§25 Wahlgrundsätze und Wahlrecht.....	20
§26 Bewerbungsverfahren.....	21
§27 Zählkommission.....	21
§28 Wahlverfahren.....	21
§29 Wahl des Landesvorstandes.....	22
§30 Vergabe von Voten.....	22
§31 Abstimmungen.....	23
VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	23
§32 Weiterführende Bestimmungen.....	23
§33 Inkrafttreten und Änderung der Satzung, Geltungsdauer, Übergangsbestimmungen .....	23
§34 Nichtigkeit, Gültigkeit der Bundessatzung und -statute.....	24
§35 Auflösung der Organisation.....	24
<b>Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung.....</b>	<b>24</b>
Präambel.....	24
§1 Geltungsbereich.....	25
§2 Tagesleitung.....	25
§3 Tagesordnung.....	26
§4 Wahlen.....	26
§5 Geschäftsordnungsanträge.....	29
§6 Anträge.....	30
§6a Verfallen von Beschlüssen.....	30
§8 Frauen*-, Inter- und Trans*-Personenforum.....	31
§9 Zusammensetzung der Versammlung.....	31
§10 Ausschluss der Öffentlichkeit.....	31
<b>Kassen- und Finanzordnung.....</b>	<b>32</b>
§1 Aufgabenverteilung.....	32
§2 Haushalt.....	32

§3 Rechenschaftslegung und Kassenprüfung.....	33
§4 Mitgliedsbeiträge.....	34
§5 Kreisverbandsförderung.....	34
§6 Zusätzliche projektbezogene Finanzmittel.....	35
§7 Teilhabeförderung.....	35
§8 Aufwandsentschädigung und Unkostenerstattung.....	36
§9 Fahrtkostenrückerstattung.....	36
§10 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	37
Änderungen und Neufassung der Kassen- und Finanzordnung:.....	37
<b>Schiedsordnung.....</b>	<b>38</b>
§1 Mitglieder des Landesschiedsgerichtes.....	38
§2 Zuständigkeiten.....	38
§3 Verfahrensbeteiligte.....	39
§4 Antragsberechtigung.....	39
§5 Frist.....	40
§5 Ordnungsmaßnahmen.....	40
§6 Verhandlung.....	41
§7 Allgemeine Bestimmungen.....	41
Änderungen der Schiedsordnung:.....	41
<b>Geschäftsordnung des Landesvorstandes der GRÜNEN JUGEND Sachsen.....</b>	<b>42</b>
Präambel.....	42
§1 Sitzungen, Ladung.....	42
§2 Tagesordnung.....	43
§3 Beschlüsse.....	43
§4 Sitzungsleitung und Protokoll.....	44
§5 Öffentlichkeit der Sitzungen.....	44
§6 Aufgabenverteilung.....	44
§7 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.....	45
§8 Übernahme von Reise- und Verpflegungskosten.....	45

## **Satzung**

**Fassung vom 29. April 2023**

### **PRÄAMBEL**

Die GRÜNE JUGEND Sachsen ist ein Zusammenschluss junger Menschen, die gemeinsam für eine ökologische, solidarische, friedliche, freiheitliche, feministische, radikaldemokratische und weltoffene Gesellschaft im Freistaat Sachsen eintreten und in diesem Sinne durch die politische Bildungsarbeit, Aktionen und die Mitwirkung in Aktionsnetzwerken, Bündnissen sowie innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ihre Ziele streiten. Dies ist unser Selbstverständnis. Mit demokratischen Mitteln sowie in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen stehen wir für ein gerechtes Miteinander aller Menschen auf dieser Erde ein. Wir stellen uns gegen die Ausbeutung unseres Planeten auf Kosten zukünftiger Generationen und setzen uns für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, der Umwelt, der Tiere und der Pflanzen ein. Wir wollen festgefahrene Strukturen aufbrechen und den Diskurs über überholte Gesellschaftsmodelle anstoßen. Wir streben die Überwindung von Grenzen und Vorurteilen an – gegen Rassismus, Nationalismus, Sexismus und soziale Ungleichheiten. Wir kämpfen für die Freiheit der Meinung und des Glaubens und für eine Welt, in der jeder Mensch jederzeit und an jedem Ort frei seine Persönlichkeit entfalten kann. Unser Verband ist für Menschen jedes Geschlechts, jeder sozialen wie ethnischen Herkunft und jedes Glaubens offen. Indem wir die Kernfragen der Politik aus Sicht der Jugend erfassen und eigene Lösungsvorschläge entwickeln, sind wir wichtige Impulsgeber für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gesellschaft.

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§1 Name und Sitz**

- (1) Die Organisation trägt den Namen „GRÜNE JUGEND Sachsen“. Die Kurzbezeichnung lautet „GJ Sachsen“.
- (2) Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Sachsen ist die Landesgeschäftsstelle. Der Sitz der Landesgeschäftsstelle ist die Landeshauptstadt Dresden.

## **§2 Aufgaben**

- (1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen stellt sich den Aufgaben,
  1. innerhalb der Jugend und der Gesellschaft für ihre Ziele zu wirken und die Vorstellungen ihrer Mitglieder ihrem Selbstverständnis und der Beschlüsse entsprechend zu artikulieren und zu vertreten,
  2. die Interessen der Jugend innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen zu vertreten,
  3. politische Informations-, Schulungs- und Bildungsarbeit durchzuführen,
  4. im Sinne ihres politischen Selbstverständnisses für eine ökologische, solidarische, friedliche, freiheitliche, feministische, radikaldemokratische und weltoffene Gesellschaft im Freistaat Sachsen einzutreten,
  5. durch die Vernetzung mit Jugendverbänden und Organisationen auf nationaler wie auch internationaler Ebene zum Austausch und zur Solidarität zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, Weltanschauungen und Religionen beizutragen.

## **§3 Strukturprinzipien**

- (1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen ist als sächsischer Landesverband eine Teilmemberschaft des GRÜNE JUGEND Bundesverbandes. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Bundesverbandes, die ihren Lebensmittelpunkt im Freistaat Sachsen haben oder hatten, und den durch sie gegründeten Kreisverbände zusammen.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Sachsen ist als selbstständige Vereinigung der politische Jugendverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen.
- (3) Die GRÜNE JUGEND Sachsen organisiert ihre Arbeit selbstständig und unabhängig. Dabei hat sie Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht widersprechen.

- (4) Der Landesverband hat folgende Organe:
1. die Landesmitgliederversammlung,
  2. den Landesvorstand,
  3. das Landesschiedsgericht
  4. die Rechnungsprüfungskommission,
  5. die Landesarbeitskreise.

## **II. DIE MITGLIEDSCHAFT**

### **§4 Mitgliedschaft und Unvereinbarkeiten, Beitritt**

- (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen kann jede natürliche Person unter 28 Jahren sein, die ihren Lebensmittelpunkt im Freistaat Sachsen hat und sich zu den Grundsätzen und Zielen der GRÜNEN JUGEND bekennt. Die Mitgliedschaft steht allen Menschen offen.
- (2) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen ist zugleich Mitglied des Bundesverbandes und eines Kreisverbandes der GRÜNEN JUGEND Sachsen.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisation handelt.
- (4) Die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Sachsen ist unvereinbar mit der Betätigung in Gruppierungen, die rassistische, nationalistische, faschistische, sexistische, ableistische, homo- oder trans\*feindliche oder anderweitig menschenverachtende Ideologien vertreten.
- (5) Der Beitritt zur GRÜNEN JUGEND Sachsen erfolgt auf schriftlichen Antrag wahlweise beim Bundesverband oder Landesverband. Der Landesvorstand kann den Beitrittsantrag in begründeten Fällen zurückweisen. Gegen die Zurückweisung kann die\*der Bewerber\*in beim Landesschiedsgericht Einspruch einlegen. Das Nähere bestimmt die Landesschiedsordnung.

- (6) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich im Kreisverband des Wohnorts oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und geht bei deren Wechsel auf den neuen Kreisverband über. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten Antrag des Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist.

## **§5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen zahlt einen jährlich zum Ende des Jahres zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag. Im ersten Kalenderjahr der Mitgliedschaft ist die Zahlung dieses Mitgliedsbeitrages freiwillig. In begründeten Fällen kann ein Mitglied auf schriftlichen Antrag an den Bundesvorstand oder Landesvorstand teilweise oder vollständig von der Beitragszahlung befreit werden.
- (2) Das Nähere bestimmt die Kassen- und Finanzordnung.

## **§6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
1. am Tag der Vollendung des 28. Lebensjahres,
  2. durch Austritt,
  3. durch Ausschluss,
  4. durch Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Bundesverband oder dem Landesverband schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen, das vorsätzlich gegen die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann auf Antrag des Landesvorstandes oder der Landesmitgliederversammlung durch Beschluss des Landesschiedsgerichtes aus dem Landesverband ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann beim Bundesschiedsgericht Berufung eingelegt werden. Das Nähere bestimmt die Landesschiedsordnung.

## **§7 Freie Mitwirkung**

- (1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen ermöglicht die Mitwirkung von natürlichen Personen, die kein Mitglied der GRÜNEN JUGEND sind, an der politischen Willensbildung innerhalb des Landesverbandes. Die freie Mitwirkung steht allen Menschen unter 28 Jahren offen.
- (2) Die für die Mitgliedschaft geltenden Unvereinbarkeiten gemäß §4, Abs. 4 finden ebenso für die freie Mitwirkung Anwendung.
- (3) Die freie Mitwirkung geschieht im Rahmen der Betätigung in den Landesarbeitskreisen, in Kreisverbänden, der Beteiligung an Aktionen und Projekten oder der Organisation von Bildungs-, Schulungs- und Informationsveranstaltungen.
- (4) Personen, die im Rahmen der freien Mitwirkung innerhalb der GRÜNEN JUGEND Sachsen aktiv sind, haben Informations- und Mitspracherecht in allen inhaltlichen und projektbezogenen Fragen. Ein Ausschluss ist begründet zulässig.
- (5) Die freie Mitwirkung beginnt und endet durch Erklärung gegenüber dem entsprechenden Landesarbeitskreis, beziehungsweise dem zuständigen Kreisverband oder dem Landesvorstand.

## **III. DIE ORGANE DES LANDESVERBANDES**

### **§8 Landesmitgliederversammlung**

- (1) Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der GRÜNEN JUGEND Sachsen. Ihr gehört jedes Mitglied des Landesverbandes an.
- (2) Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich nach Einberufung durch den Landesvorstand zusammen. Die Einberufung einer ordentlichen Landesmitgliederversammlung erfolgt mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagungsordnung und der zu wählenden Ämter. Die Einladung erfolgt schriftlich.



- (3) Eine ordentliche Landesmitgliederversammlung kann weiterhin einberufen werden:
  1. auf Antrag von 5 % der Mitglieder des Landesverbandes;
  2. auf Antrag von zwei Kreisverbänden durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen.
- (4) Die Landesmitgliederversammlung kann auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder einen Antrag zur Abwahl des gesamten Landesvorstandes oder eines Mitglieds des Landesvorstandes stellen. Mit Einbringung des Antrages wird zugleich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Dabei wird für die etwaige Nachwahl des Landesvorstandes oder eines Landesvorstandsmitglieds gleichzeitig eingeladen.
- (5) Die Landesmitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Festlegung der Grundlinien der politischen und organisatorischen Arbeit des Landesverbandes durch den Beschluss
    - a) von Wahlprogrammen;
    - b) eingebrachter Anträge;
    - c) des Haushaltes des Landesverbandes;
  2. Wahl und Entlastung des Landesvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission sowie Wahl der\*des Frauen\*- und Genderpolitischen Sprecher\*in, des Landesschiedsgerichtes, von 4 Mitgliedern des Bildungsteams, der Delegierten in den Länderrat der GRÜNEN JUGEND, der Basisdelegierten im Bundesfinanzausschuss und der Delegierten der GRÜNEN JUGEND Sachsen in der Landesversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen;
  3. Vergabe eines für den Landesvorstand verbindlichen Votums für die Besetzung von Landeslisten sowie von Sitzen der GRÜNEN JUGEND Sachsen in Gremien von Partei und Bundesverband oder Zusammenschlüssen verschiedener Organisationen;

4. Wahl einer\*eines Basisdelegierten für die Mitte-Ost-Vernetzung;
  5. Anerkennung und Auflösung von Kreisverbänden;
  6. Anerkennung und Auflösung von Landesarbeitskreisen;
  7. Beschluss, Änderung und Aufhebung der Satzung sowie von Ordnungen und Statuten.
- (6) Alle Organe des Landesverbandes sind der Landesmitgliederversammlung gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.
- (7) Antragsberechtigte sind alle Mitglieder des Landesverbandes, die Landesarbeitskreise, die Kreisverbände sowie der Landesvorstand.
- (8) Die Landesmitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§9 Landesvorstand**

- (1) Dem Landesvorstand gehören acht gleichberechtigte Mitglieder an, davon
1. zwei Landessprecher\*innen,
  2. eine\*ein Landesschatzmeister\*in,
  3. eine\*ein Politische\*r Landesgeschäftsführer\*in,
  4. vier Beisitzer\*innen.
- Die Landessprecher\*innen, Landesschatzmeister\*in und Politische\*r Landesgeschäftsführer\*in bilden den geschäftsführenden Landesvorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft im geschäftsführenden Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Sachsen ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft im Europaparlament, Bundestag, Sächsischen Landtag oder im geschäftsführenden Landesvorstand der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen. Die Mitglieder des Landesvorstandes dürfen nicht in einem Verhältnis beruflicher oder finanzieller Abhängigkeit zur GRÜNEN JUGEND stehen. Praktikumsverhältnisse beim Bundes- oder einem anderen Landesverband sind davon ausgeschlossen.

- (3) Der Landesvorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Abwahl des gesamten Landesvorstandes oder einzelner Mitglieder ist auf einer zu diesem Zweck nach §8, Abs. 4 einberufene außerordentliche Landesmitgliederversammlung möglich. Der Antrag auf Abwahl wird auf dieser in geheimer Abstimmung behandelt. Für die Abwahl bedarf es 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Landesvorstand aus, so ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Nachwahl durchzuführen. Die Amtszeit des nachgewählten Mitgliedes endet mit dem regulären Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Wird kein Mitglied in den Vorstand nachgewählt, bleibt das jeweilige Amt unbesetzt.
- (5) Der Landesvorstand hat folgende Aufgaben:
1. Vertretung der GRÜNE JUGEND Sachsen im Rahmen der Satzung und der geltenden Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung nach außen, zum Bundesverband und zur Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen;
  2. Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbandes;
  3. Koordinierung und Organisation der politischen Arbeit des Landesverbandes im Rahmen seiner Aufgaben sowie Führung der Landesgeschäftsstelle und Personalführung;
  4. Betreuung der Mitglieder und Kreisverbände;
  5. Einberufung der Landesmitgliederversammlung;
  6. Vernetzung mit anderen politischen Organisationen;
  7. Bestimmung einer\*eines Beauftragten für die Mitte-Ost-Vernetzung aus den Reihen des Landesvorstandes.
- (6) Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind zeichnungsberechtigt. Der Landesvorstand kann die\*den Organisatorische Landesgeschäftsführer\*in mit einer begrenzten und einzelfallbezogenen Zeichnungsvollmacht ausstatten. Gegen die Erteilung von Zeichnungsvollmachten für finanzwirksame Geschäftstätigkeiten kann die\*der Landesschatzmeister\*in ein Veto einlegen.

- (7) Der Landesvorstand legt Ende seiner Amtszeit der Landesmitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft ab. Die Rechenschaftslegung über die Finanzbuchhaltung erfolgt separat. Das Nähere bestimmt die Kassen- und Finanzordnung.
- (8) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§10 Landesschiedsgericht**

- (1) Das Landesschiedsgericht wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die nicht Mitglied in einem Kreisvorstand, Landesvorstand oder Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND oder im Bundesschiedsgericht der GRÜNEN JUGEND sind. Die Landesmitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder eine\*einen Vorsitzende\*n.
- (2) Das Landesschiedsgericht ist unabhängig. Es entscheidet ausschließlich auf Grundlage der geltenden Satzung, Ordnungen und Statute des Landesverbandes und des Bundesverbandes.
- (3) Das Landesschiedsgericht hat folgende Aufgaben:
  - 1. Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Gliederungen der GRÜNEN JUGEND Sachsen und Organen des Landesverbandes;
  - 2. Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Organen des Landesverbandes unter sich;
  - 3. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen gegen Organe des Landesverbandes, gegen einzelne Mitglieder oder gegen Gliederungen der GRÜNEN JUGEND Sachsen;
  - 4. Entscheidung über Ausschlussanträge;
  - 5. Entscheidung über Einsprüche gegen die Zurückweisung eines Mitgliedsantrages für den Landesverband oder eine Gliederung der GRÜNEN JUGEND Sachsen;

6. Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss aus dem Landesverband oder aus einer Gliederung der GRÜNEN JUGEND Sachsen;
7. Entscheidung über die Auslegung von Satzung, Ordnungen und Statuten;
8. Entscheidung bei Wahlanfechtungen.

### **§11 Rechnungsprüfungskommission**

- (1) Die Rechnungsprüfungskommission wird für den Zeitraum eines Geschäftsjahres gewählt. Ihr gehören zwei Mitglieder an.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Rechnungsprüfungskommission der GRÜNEN JUGEND Sachsen ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Landesvorstand. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht in einem Verhältnis beruflicher oder finanzieller Abhängigkeit zur GRÜNEN JUGEND stehen.
- (3) Das Nähere bestimmt die Kassen- und Finanzordnung.

### **§12 Bildungsteam**

Dem Bildungsteam gehören 4 durch die Landesmitgliederversammlung für die feste Dauer von einem Jahr gewählte Mitglieder an, sowie ein kooptiertes Mitglied des Landesvorstandes. Das Bildungsteam hat folgende Aufgaben:

1. Organisation und ggf. Durchführung von thematischen und methodischen Bildungsveranstaltungen des Landesverbandes, basierend auf den Themenschwerpunkten, die auf Vorschlag des Landesvorstandes in Einvernehmen mit dem Bildungsteam beschlossen werden,
2. Gemeinsame Durchführung von Bildungsveranstaltungen mit den Landesarbeitskreisen,
3. Koordination der Bildungsveranstaltungen des Landesverbandes mit den Veranstaltungen der Kreisverbände,
4. Koordinierung der in Kooperation mit dem RPJ stattfindenden Bildungsarbeit.

### **§13 Landesarbeitskreise**

- (1) Alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Sachsen haben das Recht, sich in Arbeitskreisen zu organisieren. Die Gründung von Landesarbeitskreisen erfolgt durch Gründungsbeschluss einer eigens dafür einberufenen Versammlung und die Erklärung des Landesarbeitskreises gegenüber dem Landesvorstand.
- (2) Landesarbeitskreise müssen mindestens drei Mitglieder haben, die zugleich Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind. §7, Abs. 1 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Die Auflösung eines Landesarbeitskreises erfolgt durch
  1. Auflösungsbeschluss einer eigens dafür einberufenen Auflösungsversammlung,
  2. Auflösungsbeschluss der Landesmitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder jedes Landesarbeitskreises wählen aus ihrer Mitte zwei Koordinator\*innen auf die Dauer eines Jahres. Die Arbeitskreiskoordinator\*innen vertreten ihren Landesarbeitskreis gegenüber der Landesmitgliederversammlung und dem Landesvorstand und koordinieren die inhaltliche sowie organisatorische Arbeit.
- (5) Landesarbeitskreise haben das Recht auf vollumfängliche Information über sie betreffende Entwicklungen und Sachverhalte sowie Beteiligung an der Willensbildung innerhalb des Landesverbandes.

### **§14 Delegierte in Organen von Partei und Bundesverband, RPJ-Vertretung**

- (1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen wählt mindestens einmal im Jahr zwei Delegierte für die Landesversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen, die bis zur Neuwahl entsandt sind. Diese müssen Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen sein.
- (2) Der Landesverband entsendet die\*den Landesschatzmeister\*in sowie ein weiteres, auf die Dauer eines Jahres zu wählendes Basismitglied, das nicht Mitglied des Landesvorstandes sein darf, in den Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND. Das Nähere bestimmt die Kassen- und Finanzordnung.

- (3) Die GRÜNE JUGEND Sachsen entsendet drei durch die Landesmitgliederversammlung gewählte Mitglieder in den Ring Politischer Jugend Sachsen e.V., von denen ein Mitglied in den Vereinsvorstand zu wählen ist. §8, Abs. 5, Nr. 3 findet Anwendung.
- (4a) Die GRÜNE JUGEND Sachsen entsendet zwei Delegierte in den Länderrat des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND. Ein\*e Delegierte\*r wird aus den Reihen des Landesvorstands von der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Sachsen gewählt. Der\*die zweite Delegierte wird von der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Sachsen gewählt. Diese Delegierten sind auf ein Jahr gewählt.
- (4) Die Landesversammlung wählt mindestens einmal im Jahr die Delegierten für den Länderrat der GRÜNEN JUGEND, die bis zur Neuwahl entsandt sind. Die Anzahl der zu besetzenden Plätze richtet sich dabei nach den Zuteilungen des Bundesverbandes. Mindestens ein Mitglied muss dabei aus den Reihen des Landesvorstandes gewählt werden. Die Delegiertenplätze dürfen jedoch maximal zur Hälfte mit Mitgliedern des Landesvorstandes besetzt werden.
- (5) Es können ebenso viele Ersatzdelegierte gewählt werden, wie Delegiertenplätze zur Verfügung stehen.

## **§15 Landesgeschäftsstelle**

- (1) Die Landesgeschäftsstelle unterstützt den Landesvorstand bei seiner Arbeit. Zu ihren Aufgaben gehören die Verwaltung der Mitgliederkartei sowie die Kommunikation zwischen Mitgliedern und Landesvorstand. Den genauen Umfang der Aufgaben beschließt der Landesvorstand in Absprache mit den Mitarbeiter\*innen der Landesgeschäftsstelle.
- (2) Der Landesvorstand beauftragt eine\*n Organisatorische\*n Landesgeschäftsführer\*in mit der Führung der Geschäftsstelle. Die\*der Organisatorische\*n Landesgeschäftsführer\*in hat Rederecht auf den Sitzungen des Landesvorstandes.

- (3) Die\*der Organisatorische Landesgeschäftsführer\*in ist dem Landesvorstand gegenüber für die Arbeit der Landesgeschäftsstelle verantwortlich. Die Arbeit der Landesgeschäftsstelle ist Teil des Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes.

## **IV. DER LANDESVERBAND UND SEINE GLIEDERUNGEN**

### **§16 Kreisverbände als regionale Teilgliederungen**

- (1) Die Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND Sachsen bilden als regionale Teilgliederungen die kleinsten Organisationseinheiten des Landesverbandes. Sie müssen in jedem Fall vollständig im Gebiet eines einzigen Bundeslandes liegen.
- (2) Jeder Kreisverband der GRÜNEN JUGEND ist einem Gebietsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugeordnet, jedoch politisch selbstständig. Kreisverbände der Grünen Jugend können die Grüne Jugend in mehreren Gebietsverbänden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertreten, wenn dem entsprechenden Gebietsverband kein Gebietsverband der Grünen Jugend auf gleicher Ebene zugeordnet ist. Kreisverbände sind verpflichtet, dem nächsthöheren Gebietsverband jede Änderung der Zusammensetzung ihres Vorstandes und jede Änderung ihrer Satzung mitzuteilen. Sie sind, sofern sie eine Kasse führen, über ihre Finanzen rechenschaftspflichtig und müssen diesen Rechenschaftsbericht dem nächsthöheren Gebietsverband und dem zugeordneten Gebietsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mitteilen.

### **§17 Gründung und Anerkennung von Kreisverbänden**

- (1) Die Gründung eines Kreisverbandes erfolgt durch den Beschluss einer Satzung durch eine zu diesem Zweck einberufene Gründungsversammlung. Ihr müssen mindestens drei Mitglieder des zu gründenden Kreisverbandes beiwohnen, die zugleich Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind.
- (2) Die Gründung eines Kreisverbandes ist durch die Vorlage der Satzung sowie des Protokolls der Gründungsversammlung gegenüber dem Landesvorstand zu erklären. Der



Landesvorstand schlägt der Landesmitgliederversammlung nach Prüfung der satzungsgegebenen Voraussetzungen die Anerkennung als Kreisverband vor.

- (3) Die Landesmitgliederversammlung hat das Recht, neu gegründete Kreisverbände als solche anzuerkennen oder die Anerkennung zu verweigern.

### **§18 Auflösung von Kreisverbänden**

- (1) Ein Kreisverband gilt als aufgelöst, wenn
1. eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung dieses Kreisverbandes satzungsgemäß ihre Auflösung beschließt;
  2. die Landesmitgliederversammlung die Anerkennung als Kreisverband verweigert oder zurücknimmt;
  3. der Kreisverband über einen Zeitraum von zwölf Monaten weniger als drei Mitglieder hat, die zugleich Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind.

### **§19 Selbstverwaltung und Rechte der Kreisverbände**

- (1a) Jeder Kreisverband benennt eine Ansprechperson für den Landesvorstand.
- (1) Die Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND Sachsen organisieren ihre Arbeit selbstständig und entscheiden weisungsungebunden über ihre Angelegenheiten und Strukturen. Sie verfügen über Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie, soweit in dieser Satzung keine anders lautenden Regelungen festgelegt sind. §3, Abs. 3, Satz 3 findet Anwendung.
- (2) Kreisverbände haben das Recht, ihnen obliegende Aufgaben, deren selbstständige Erfüllung ihnen nicht möglich ist, an den Landesverband abzugeben. Ist ein Kreisverband nicht fähig, seinen laufenden Geschäftsbetrieb zu organisieren, so hat die Landesmitgliederversammlung darüber hinaus das Recht, den Landesvorstand mit der Führung der Geschäfte des Kreisverbandes zu beauftragen.
- (3) Die Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND Sachsen haben Anspruch auf die organisatorische sowie finanzielle Unterstützung durch den Landesverband. Die Kassen-

und Finanzordnung bestimmt Umfang und Verteilung der Finanzmittel zur Kreisverbandsförderung.

- (4) Die Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND Sachsen haben das Recht auf die vollumfängliche Information über alle sie betreffenden Entwicklungen und Sachverhalte sowie die Beteiligung an der Willensbildung innerhalb des Landesverbandes.

## **V. FRAUEN\*-, INTER- UND TRANS\*-PERSONEN**

### **§20 Queer- und frauenpolitische\*r Sprecher\*in**

- (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt aus der Mitte aller Landesvorstandsmitglieder die\*den Queer- und frauenpolitische\*r Sprecher\*in.
- (2) Die\*der Queer- und frauenpolitische\*r Sprecher\*in hat folgende Aufgaben:
1. Vertretung der Positionen des Landesverbandes im Rahmen der gültigen Beschlüsse zu frauen\*-, gender- und queerpolitischen Fragen nach außen, zum Bundesverband und zur Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen;
  2. Vernetzung mit den für Frauen\*-, Gender- und Queerpolitik zuständigen Vorstandsmitgliedern der anderen Landesverbände und des Bundesverbandes sowie anderen (queer-)feministisch aktiven Jugendverbänden;
  3. Koordinierung des Landesarbeitskreises für Frauen\*-, Gender- und Queerpolitik sowie der frauen\*-, gender- und queerpolitischen Arbeit des Landesverbandes;
  4. Leitung des Frauen\*-, Inter- und Trans\*-Personenforums;

### **§21 Mindestquotierung von Ämtern und Gremien**

- (1) Alle gewählten Ämter, Gremien, Präsidien, Delegierten- sowie Ersatzdelegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind mindestens zur Hälfte mit Frauen\*, Inter- und Trans\*-Personen zu besetzen.
- (2) Bei der Besetzung des Landesvorstandes erfolgt die Mindestquotierung jeweils
1. bei der Wahl der Sprecher\*innenämter;

2. innerhalb des geschäftsführenden Landesvorstandes;
3. innerhalb des Landesvorstandes in seiner Gesamtheit.

## **§22 Quotierung von Redelisten**

- (1) Redelisten sind grundsätzlich nach Geschlechtern getrennt zu führen und Redebeiträge hart zu quotieren. Somit endet die Debatte oder Aussprache nach dem letzten Redebeitrag einer Frau\*, Inter\*- oder Trans\*-Person.
- (2) Auf Antrag zur Geschäftsordnung kann die Landesmitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschließen, Redebeiträge weich zu quotieren. In diesem Fall ist nach jedem Redebeitrag einer männlichen Person das Rederecht somit an eine Frau\*, Inter- oder Trans\*-Person zu vergeben, sofern Meldungen vorliegen.

## **§23 Frauen\*-, Inter- und Trans\*-Personenforum**

- (1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die an einer Gremiensitzung stimmberechtigt teilnehmenden Frauen\*, Inter- und Trans\*-Personen mit einfacher Mehrheit die Einberufung eines Frauen\*-, Inter- und Trans\*-Personenforums beschließen.
- (2) Das Frauen\*-, Inter- und Trans\*-Personenforum tagt nichtöffentlich und unter Ausschluss aller weiteren Mitglieder. Im Anschluss sind die Entscheidungen den weiteren Mitgliedern des jeweiligen Gremiums mitzuteilen.
- (3) Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von Frauen\*, Interoder Trans\*-Personen berühren oder von denen diese in besonderem Maße betroffen sind, hat das Frauen\*-, Inter- und Trans\*-Personenforum das Recht, vor der Abstimmung des jeweiligen Gremiums eine gesonderte Abstimmung durchzuführen, um mit einfacher Mehrheit ein für das Gremium unverbindliches Votum zu beschließen.
- (4) Das Frauen\*-, Inter- und Trans\*-Personenvotum kann mit einem Veto verknüpft werden. Weicht das Abstimmungsergebnis des jeweiligen Gremiums vom Votum des Frauen\*-, Inter- und Trans\*-Personenforums ab, hat das Veto aufschiebende Wirkung. Der Antrag kann erst bei der nächsten Sitzung des entsprechenden Gremiums wieder eingebracht

werden. Ein erneutes Veto in der selben Sache ist nicht möglich. Die Verknüpfung eines Votums mit einem aufschiebenden Veto muss den versammelten Mitgliedern des Gremiums vor der Abstimmung bekanntgegeben werden.

## **VI. INKLUSION UND TEILHABE**

### **§24 Veranstaltungen**

- (1) Während Veranstaltungen und Sitzungen der GRÜNEN JUGEND Sachsen wird bei Bedarf von den Organisator\*innen Kinderbetreuung oder ein entsprechendes Begleitprogramm organisiert.
- (2) Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind in barrierearmen Räumen zu organisieren.
- (3) Mit der Einladung zu Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Sachsen muss abgefragt werden, ob es Barrieren für die Teilnahme an der Veranstaltung gibt und wie diese abgebaut werden können.

## **VII. WAHL UND BESCHLUSSFASSUNG**

### **§25 Wahlgrundsätze und Wahlrecht**

- (1) Alle Ämter und Gremien werden nach demokratischen Wahlgrundsätzen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen hat das Recht, sich in Wahlen und Abstimmungen an der politischen Willensbildung innerhalb des Landesverbandes zu beteiligen und sich zu diesem Zweck selbst für ein Amt zur Wahl zu stellen. Dabei ist die Quotierung zu beachten. Das passive Wahlrecht kann nur aufgrund eines Beschlusses des Landesschiedsgerichtes als Ordnungsmaßnahme entzogen werden. Das Nähere bestimmt die Landesschiedsordnung.

## **§26 Bewerbungsverfahren**

- (1) Das Stattfinden von Wahlen ist innerhalb der Ladungsfrist der wählenden Versammlung anzukündigen. Das nähere bestimmt die jeweilige Geschäftsordnung.
- (2) Bewerbungen können mündlich oder schriftlich per Post, oder E-Mail oder einer für die Landesmitgliederversammlung freigeschalteten Online-Antragsplattform eingereicht werden. Die Bewerbungsfrist endet mit der Eröffnung der Vorstellungsrunde der Kandidat\*innen.
- (3) Alle bereits eingegangenen Bewerbungen sind spätestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung per E-Mail an die Mitglieder des jeweiligen Gremiums auszusenden.
- (4) Alle Bewerber\*innen haben das Recht, sich den anwesenden Mitgliedern vorzustellen. Das Präsidium kann eine Redezeitbegrenzung vorschlagen.

## **§27 Zählkommission**

- (1) Zu Beginn einer Versammlung oder vor Eröffnung eines Wahlganges wird in offener Abstimmung eine Zählkommission gewählt. Ihr gehören mindestens zwei Personen an. Für die Besetzung der Zählkommission besteht keine Quotierung.
- (2) Der Zählkommission darf nicht angehören, wer selbst Kandidat\*in ist. Dies gilt für den gesamten Wahlgang eines zu wählenden Gremiums.

## **§28 Wahlverfahren**

- (1) Wahlen finden ausschließlich im Mehrheitswahlverfahren statt.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben sind. Dabei eine darf keiner zur Wahl stehenden Person mehr als einer der Stimmen gegeben werden.
- (3) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Gibt es mehr Bewerber\*innen als Plätze und bleiben im ersten

Wahlgang ein oder mehrere Plätze unbesetzt, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.

- (4) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit zwischen Bewerber\*innen in der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes, kommt es zu einem dritten Wahlgang, an dem nur die die bestplatzierten, nichtgewählten Bewerber\*innen teilnehmen dürfen. Erreicht auch im dritten Wahlgang kein\*e Bewerber\*in die nötige relative Mehrheit, so entscheidet das Los.

### **§29 Wahl des Landesvorstandes**

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt:
1. Landessprecherin\* (FIT\*-Platz);
  2. Landessprecher\*in (offener Platz);
  3. Landesschatzmeister\*in (offener Platz);
  4. Politische\*r Landesgeschäftsführer\*in (bedingt offener Platz);
  5. Beisitzer\*innen.

Die Landesmitgliederversammlung kann per GO-Antrag die Durchführung der Wahl der\*des Politischen Landesgeschäftsführer\*in vor der Wahl der\*des Landesschatzmeister\*in beschließen.

- (2) Liegt für die Beisitzer\*innenplätze jeweils höchstens eine Bewerbung vor, so können diese in einem Wahlgang gewählt werden.

### **§30 Vergabe von Voten**

- (1) Die Landesmitgliederversammlung kann die Kandidatur einer Person um ein Amt oder Mandat in einer anderen Organisationen, insbesondere der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN oder einer ihr politisch nahestehenden Organisationen, mittels geheimer Abstimmung politisch unterstützen.
- (2) Das Votum erhält, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

- (3) §§26 und 27 finden Anwendung. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung.

### **§31 Abstimmungen**

- (1) Beschlüsse werden in offener Abstimmung per Handaufheben gefasst. Auf Antrag zur Geschäftsordnung eines anwesenden Mitglieds des jeweiligen Gremiums ist eine Abstimmung geheim durchzuführen. Bei geheimen Abstimmungen gelten die demokratischen Wahlgrundsätze.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt es auf Geschäftsordnungsantrag zur erneuten Aussprache und einer zweiten Abstimmung. Herrscht bei dieser erneut Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§32 Weiterführende Bestimmungen**

- (1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen gibt sich eine Kassen- und Finanzordnung. Sie wird von der Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Sachsen gibt sich eine Landesschiedsordnung. Sie wird von der Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen.

### **§33 Inkrafttreten und Änderung der Satzung, Geltungsdauer, Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Satzung tritt zum Zeitpunkt ihres Beschlusses in Kraft. Die Satzungsänderung erfolgt durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Für Satzungsänderungsanträge gilt eine Frist von fünf Tagen.
- (2) Die Satzung tritt außer Kraft, wenn
1. die Landesmitgliederversammlung eine neue Satzung beschließt,
  2. die Organisation aufgelöst wird.

- (3) Die am 10.12.1994 in Leipzig beschlossene „Satzung der GRÜNEN JUGEND Sachsen“ tritt außer Kraft. Änderungen bei Wahl und Zusammensetzung von Organen des Landesverbandes treten nach dem regulären Ende der Amtszeit der nach den außer Kraft gesetzten Regelungen gewählten Gremien und Ämter in Kraft.

### **§34 Nichtigkeit, Gültigkeit der Bundessatzung und -statute**

- (1) Im Falle der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen gelten alle weiteren Bestimmungen fort.
- (2) Für Sachverhalte, die nicht durch diese Satzung geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Satzung und der Statute des Bundesverbandes.

### **§35 Auflösung der Organisation**

- (1) Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND Sachsen kann auf Antrag mindestens eines Zehntels der Mitglieder des Landesverbandes durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Landesmitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung wird mit 3/4-Mehrheit gefasst.
- (2) Das Restvermögen fällt der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen mit der Auflage zu, dieses für die Förderung jugendpolitischen Engagements einzusetzen.

## **Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung**

**Fassung vom 29. April 2023**

### **Präambel**

- I. Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung der GRÜNEN JUGEND Sachsen und wurde am 28. Oktober 2007 durch die Landesmitgliederversammlung in Leipzig beschlossen. Zuletzt wurde sie geändert in gültiger Fassung am 29. April 2023 auf der Landesmitgliederversammlung in Chemnitz. Diese Geschäftsordnung kann nur mit absoluter Mehrheit durch die Landesmitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.



## **§1 Geltungsbereich**

- (1) Die Regelungen der Geschäftsordnung gelten für die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Sachsen.
- (2) Die Regelungen gelten zudem in allen Gremien, Organen und Kommissionen der GRÜNEN JUGEND Sachsen, soweit keine spezielleren Regelungen getroffen wurden.

## **§2 Tagesleitung**

- (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung eine Tagesleitung. Sie soll mindestens zur Hälfte aus Frauen\*, Inter- und Trans\*-Personen bestehen. Die Wahl der Tagesleitung erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden. Aus den gewählten Menschen der Tagesleitung wird von der Landesmitgliederversammlung eine Person als Sitzungsleitung gewählt, welche die Versammlung nach außen vertritt. Die Wahl der Sitzungsleitung erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen.
- (3) Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber\*innen der Tagesleitung angehören.
- (4) Die Tagesleitung trägt für den ungestörten Ablauf der Versammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Versammlung erheblich und auf Dauer stören von der Versammlung ausschließen. Liegt das Hausrecht im Bereich der Grünen Jugend Sachsen, übt die Tagesleitung es aus.
- (5) Die Tagesleitung führt eine Redeliste. Redelisten sind grundsätzlich quotiert zu führen und Redebeiträge hart zu quotieren. Somit endet die Debatte oder Aussprache nach dem letzten Redebeitrag einer Frau\*, Inter- oder Trans\*-Person.
- (6) Bei offenen Debatten und Diskussionen ist eine doppelt-quotierte Redeliste (nach Erstredner\*innen und nach fit\*/offen) zu führen. Meldet sich eine Person, die bisher

keinen Wortbeitrag in einer Debatte hatte, wird diese Person direkt vorgezogen.

Erstrednerinnen\* werden nochmals Erstrednern\* vorgezogen.

- (7) Auf Antrag zur Geschäftsordnung kann die Landesmitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschließen, Redebeiträge weich zu quotieren. In diesem Fall ist nach jedem Redebeitrag einer männlichen Person das Rederecht somit an eine Frau\*, Inter- oder Trans\*-Person zu vergeben, sofern Meldungen vorliegen.

### **§3 Tagesordnung**

- (1) Zu Beginn der Versammlung wird eine Tagesordnung mit absoluter Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit absoluter Mehrheit geändert werden.

### **§4 Wahlen**

- (1) Personenwahlen finden nach demokratischen Wahlgrundsätzen grundsätzlich in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.
- (2) Auf Wahlen muss durch einen gesonderten Tagesordnungspunkt schon in der Einladung zur Landesmitgliederversammlung hingewiesen werden.
- (3) Alle bereits eingegangenen Bewerbungen sind spätestens 48 Stunden vor Beginn der Landesmitgliederversammlung per E-Mail an die Mitgliedschaft auszusenden. Die Veröffentlichung von Bewerbungen auf der Internetseite der GRÜNEN JUGEND Sachsen ist nur mit ausdrücklichem Einverständnis der sich bewerbenden Personen zulässig.
- (4) Zu Beginn einer Versammlung oder vor Eröffnung eines Wahlganges wird in offener Abstimmung eine Wahlkommission gewählt. Ihr gehören mindestens zwei Personen an. Für die Besetzung der Zählkommission besteht keine Quotierung. Der Wahlkommission darf nicht angehören, wer selbst Kandidat\*in ist. Dies gilt für den gesamten Wahlgang eines zu wählenden Gremiums.
- (5) Alle Bewerber\*innen haben das Recht, sich den anwesenden Mitgliedern vorzustellen. Das Präsidium kann eine Redezeitbegrenzung vorschlagen.

- (6) Die Mitglieder haben das Recht, den Bewerber\*innen Fragen zu stellen. Fragen können vor Beginn der Vorstellung schriftlich eingereicht, oder nach der Vorstellung mündlich gestellt werden.
- (7) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt:
1. Landessprecherin\* (FIT\*-Platz)
  2. Landessprecher\*in (offener Platz)
  3. Schatzmeister\*in
  4. politische Geschäftsführer\*in
  5. Beisitzer\*innen

Die Landesmitgliederversammlung kann per GO-Antrag die Durchführung der Wahl der\*des Politischen Landesgeschäftsführer\*in vor der Wahl der\*des Landesschatzmeister\*in beschließen.

- (8) Wahlen finden im Mehrheitswahlverfahren statt.
- (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben sind. Dabei darf keiner zur Wahl stehenden Person mehr als einer der Stimmen gegeben werden.
- (10) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Gibt es mehr Bewerber\*innen als Plätze und bleiben im ersten Wahlgang ein oder mehrere Plätze unbesetzt, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.
- (11) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit zwischen Bewerber\*innen in der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes, kommt es zu einem dritten Wahlgang, an dem nur die die bestplatzierten, nichtgewählten Bewerber\*innen teilnehmen dürfen. Erreicht auch im dritten Wahlgang kein\*e Bewerber\*in die nötige relative Mehrheit, so entscheidet das Los.

- (12) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden.
- (13) Bei Delegiertenwahlen für z.B. LDK ist bereits im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit ausreichend. Unterlegene Mitbewerber\*innen mit mindestens einer gültigen Stimme sind als Ersatzdelegierte gewählt.
- (14) Es folgt die Wahl der Ersatzdelegierten, deren Zahl unbegrenzt ist. Als Ersatzdelegierte\*r gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (15) Gibt es für ein Amt nur eine\*n Bewerber\*in, so ist mit „Ja“ und „Nein“ oder „Enthaltung“ über diese Person abzustimmen. Diese Person ist gewählt, wenn
  - im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf „Ja“ entfällt, im zweiten Wahlgang mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben werden. Werden im zweiten Wahlgang nicht mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben, so ist die Bewerber\*in abgelehnt.
- (16) Die Landesmitgliederversammlung kann die Kandidatur einer Person um ein Amt oder Mandat in einer anderen Organisationen, insbesondere der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN oder einer ihr politisch nahestehenden Organisationen, mittels geheimer Abstimmung politisch unterstützen, indem sie dafür ein Votum vergibt.
- (17) Bei Votenvergaben bestimmt die Landesmitgliederversammlung zunächst in offener Abstimmung die Anzahl der zu vergebenden Voten. Es findet eine Quotierung der Voten statt.
- (18) Das Votum erhält, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (19) Erlangt keine der Personen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Gewählt wird dann die Person mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Kann keine Person die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, so kommt es zu einem dritten Wahlgang. Erreicht auch hier keine Bewerber\*in die absolute Mehrheit so erhält keine der Bewerber\*innen das Votum, solange § 4 Absatz 20 nichts anderes festlegt.

- (20) Bei Stimmgleichheit kommt es auf Geschäftsordnungsantrag erneut zur Aussprache. Darauf folgt ein weiterer Wahlgang. Herrscht bei diesem ebenfalls Stimmgleichheit, so erhält keine der Bewerber\*innen das Votum.
- (21) Beim Wahlvorschlag für den Landesparteirat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN muss die absolute Mehrheit erreicht werden.

## **§5 Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein:
- Antrag auf Schluss der Redeliste
  - Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
  - Antrag auf sofortige Abstimmung,
  - Antrag auf Vertagung,
  - Antrag auf Verweisung in ein anderes Gremium,
  - Antrag auf Redezeitbegrenzung,
  - Antrag auf offene Debatte,
  - Antrag auf weitere Redebeiträge (Ausgeglichen Pro und Contra),
  - Antrag auf nach Geschlechtern getrennte Redeliste
  - Antrag auf Aus-Zeit,
  - Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung
  - Antrag auf ein FIT\*Personenforum,
  - Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.
- (3) Die Antragssteller\*innen begründen ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal zwei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

## **§6 Anträge**

- (1) Inhaltliche Anträge sollen nach Möglichkeit so rechtzeitig der Landesgeschäftsstelle vorliegen, dass sie allen Mitgliedern mit der Einladung zugeleitet werden können.
- (2) Anträge müssen bis 72 Stunden vor Beginn der Versammlung eingereicht werden. Dringliche Anträge können von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden. Als Dringlichkeitsanträge gelten alle Anträge, die nicht bis 72 Stunden vor der Versammlung eingereicht wurden. Die Dringlichkeit muss begründet werden. Abweichend davon gilt für digital durchgeführte Mitgliederversammlungen eine Antragsfrist von 96 Stunden.
- (3) Bis zur Abstimmung eines Antrages können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden. Diese sind der Tagesleitung schriftlich vorzulegen. Abweichend davon müssen bei digital durchgeführten Mitgliederversammlungen Änderungs- oder Ergänzungsanträge bis 24 Stunden vorher eingereicht werden.
- (4) Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit kommt es auf Geschäftsordnungsantrag zu erneuten Aussprache und einer zweiten Abstimmung. Herrscht bei dieser erneut Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Über einen Antrag darf erst abgestimmt werden, wenn zuvor alle Änderungs-, Ergänzungs- und Alternativanträge behandelt wurden. Dabei wird in folgender Reihenfolge über die Anträge abgestimmt:
  - Änderungs- und Ergänzungsanträge in einer sinnvollen Reihenfolge,
  - Der gestellte Antrag (ggf. gegen Alternativanträge)
- (6) Anträge werden in offener Abstimmung per Handaufheben abgestimmt. Auf Antrag zur Geschäftsordnung eines anwesenden Mitglieds ist eine Abstimmung geheim durchzuführen. Bei geheimen Abstimmungen gelten die demokratischen Wahlgrundsätze.

## **§6a Verfallen von Beschlüssen**

5 Jahre nach ihrem Beschluss verfallen einfache Beschlüsse.

## **§8 Frauen\*-, Inter- und Trans\*-Personenforum**

- (1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die an der Versammlung stimmberechtigt teilnehmenden Frauen\*, Inter- und Trans\*-Personen mit einfacher Mehrheit die Einberufung eines Frauen\*-, Inter- und Trans\*-Personenforums beschließen.
- (2) Das Frauen\*-, Inter- und Trans\*-Personenforum tagt nichtöffentlich und unter Ausschluss aller weiteren Mitglieder. Im Anschluss sind die Entscheidungen den weiteren Mitgliedern der Versammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von Frauen\*, Inter- oder Trans\*-Personen berühren oder von denen diese in besonderem Maße betroffen sind, hat das Frauen\*-, Inter- und Trans\*-Personenforum das Recht, vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung durchzuführen, um mit einfacher Mehrheit ein für das Gremium unverbindliches Votum zu beschließen.
- (4) Das Frauen\*-, Inter- und Trans\*-Personenvotum kann mit einem Veto verknüpft werden. Weicht das Abstimmungsergebnis der Versammlung vom Votum des Frauen\*-, Inter- und Trans\*-Personenforums ab, hat das Veto aufschiebende Wirkung. Der Antrag kann erst bei der nächsten Mitgliederversammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes Veto in derselben Sache ist nicht möglich. Die Verknüpfung eines Votums mit einem aufschiebenden Veto muss den versammelten Mitgliedern des Gremiums vor der Abstimmung bekanntgegeben werden.

## **§9 Zusammensetzung der Versammlung**

Zu Beginn und auf Antrag auch während der Versammlung wird den Anwesenden mitgeteilt, wie viele Mitglieder aus den einzelnen Kreisverbänden anwesend sind.

## **§10 Ausschluss der Öffentlichkeit**

Die Landesmitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich. Bei Personalfragen und Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen, wird die Öffentlichkeit auf Wunsch einer betroffenen Person ausgeschlossen.

## **Kassen- und Finanzordnung**

**Fassung vom 29. April 2023**

### **§1 Aufgabenverteilung**

- (1) Die\*der Landesschatzmeister\*in der GRÜNEN JUGEND Sachsen verwaltet die Bücher und Finanzen des Landesverbandes und zeichnet für die Rechenschaftslegung gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes verantwortlich. Bei langfristiger Abwesenheit oder Vakanz führt die\*der politische Landesgeschäftsführer\*in stellvertretend für die\*den Landesschatzmeister\*in die Buchhaltung des Landesverbandes durch.
- (2) Die\*der Landesschatzmeister\*in hat die Einzelverfügungsvollmacht über alle Konten des Landesverbandes. Die Landessprecher\*innen sowie die\*der Politische Landesgeschäftsführer\*in sind gemeinsam verfügungsberechtigt. Der Landesvorstand hat darüber hinaus das Recht, die\*den Landesgeschäftsführer\*in mit einer beschränkten und zeitlich befristeten Kontovollmacht auszustatten.
- (3) Die\*der Landesschatzmeister\*in nimmt als Repräsentant\*in der GRÜNEN JUGEND an den Sitzungen der Kreiskassiererkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen teil.
- (4) Die GRÜNE JUGEND Sachsen entsendet die\*den Landesschatzmeister\*in sowie ein von der Landesmitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres zu wählendes Basismitglied, das nicht Mitglied des Landesvorstandes ist, in den Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND.

### **§2 Haushalt**

- (1) Die\*der Landesschatzmeister\*in stellt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan auf, der vorläufig einstimmig vom Landesvorstand beschlossen und den Kreisverbänden zur Kenntnis gegeben wird. Die Landesmitgliederversammlung muss auf der nächsten Sitzung diesen mit 2/3-Mehrheit endgültig beschließen.



- (2) Der Haushaltsplan enthält mindestens
1. die Einnahmen und Ausgaben der zwei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre,
  2. die geplanten Einnahmen und Ausgaben des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres,
  3. die voraussichtlichen Einnahmen des Haushaltsjahres,
  4. die voraussichtlichen Ausgaben für die Führung der Landesgeschäftsstelle,
  5. die voraussichtlichen Ausgaben für die allgemeine politische Arbeit,
  6. die Personalausgaben,
  7. die Höhe und Verteilung von Zuweisungen an die Kreisverbände,
  8. die voraussichtliche Vermögensentwicklung des Haushaltsjahres

### **§3 Rechenschaftslegung und Kassenprüfung**

- (1) Die\*der Landesschatzmeister\*in legt gegenüber der ersten Landesmitgliederversammlung eines jeden Kalenderjahres Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen des Landesverbandes ab.
- (2) Die\*der Landesschatzmeister\*in hat nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres einen Rechenschaftsbericht gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes anzufertigen und bis zum 31. März des Folgejahres in der Bundesgeschäftsstelle von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Prüfung durch die Bundesrechnungsprüfer\*innen vorzulegen.
- (3) Die Landesrechnungsprüfer\*innen haben das Recht auf die jederzeitige Einsichtnahme in die Kassen- und Haushaltsführung der\*des Landesschatzmeister\*in. Ihnen ist zu diesem Zweck Zugang zu sämtlichen Finanz- und Buchhaltungsunterlagen zu gewähren. Sie legen der Landesmitgliederversammlung innerhalb des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres einen Prüfbericht über den vorliegenden Rechenschaftsbericht vor.

#### **§4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird dabei in der Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband geregelt. Wird der Mitgliedsbeitrag für 2 vergangene Halbjahre nicht abgeführt, ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft endet, wenn für insgesamt 4 Halbjahre kein Mitgliedsbeitrag gezahlt wird.
- (2) Jedes Mitglied kann auf Antrag mit schriftlicher Begründung teilweise oder ganz vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.
- (3) Bei Mitgliedern, die zugleich Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag an die GRÜNE JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.

#### **§5 Kreisverbandsförderung**

- (1) Der Landesverband unterstützt die von der Landesmitgliederversammlung anerkannten Kreisverbände entsprechend seiner finanziellen Leistungsfähigkeit. Umfang und Verteilung der Fördermittel werden jährlich im Haushaltsplan des Landesverbandes festgelegt.
- (2) Die Kreisverbandsförderung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Erstattung von den Kreisverbänden entstandenen Kosten. Für die Antragstellung ist das durch den Landesverband zur Verfügung zustellende Formular zu nutzen. Den Förderanträgen sind alle Belege im Original beizulegen.
- (3) Die Ausschüttung der Fördermittel ist bis zum im Haushaltsplan des Landesverbandes festgeschriebenen Betrag möglich. Übersteigt ein Antrag das noch zur Verfügung stehende Budget, so ist der Differenzbetrag durch den Kreisverband selbst zu tragen. Überschüssige Fördermittel verfallen zum Ende des Geschäftsjahres.
- (4) Die Kreisverbände sind dazu verpflichtet, der\*dem Landesschatzmeister\*in regelmäßig, mindestens jedoch zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, die Namen und Kontaktdaten ihrer Schatzmeister\*innen mitzuteilen. Dies kann schriftlich erfolgen oder auf der Landesmitgliederversammlung zu Protokoll gegeben werden.

- (5) Die Vorausleistung von den Kreisverbänden entstehenden Kosten ist nach Rücksprache mit der\*dem Landesschatzmeister\*in möglich.

## **§6 Zusätzliche projektbezogene Finanzmittel**

- (1) Der Landesvorstand beschließt über die Vergabe zusätzlicher projektbezogener Finanzmittel. Antragsberechtigt sind Kreisverbände sowie jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen
- (2) Anträge sind im Voraus und mit einer detaillierten Aufstellung der zu erwartenden Kosten sowie des durch den\*die Antragsteller\*in zu tragenden Eigenanteils versehen einzureichen
- (3) Die Verwendung von Aktionsgeldern, die eine Höhe von 100,00 Euro übersteigen, sind mit einer Frist von zwei Wochen im Voraus beim Landesvorstand zu beantragen.
- (4) Der Landesvorstand beteiligt die Mitglieder des Landesverbandes an der Verteilung der projektgebundenen RPJ-Fördermittel. Für die Antragstellung gelten die Richtlinien des Ring Politischer Jugend Sachsen e.V.

## **§7 Teilhabeförderung**

- (1) Zum Erreichen der in der Satzung festgeschriebenen Ziele zu "Inklusion und Teilhabe" plant der Landesverband Mittel zum Abbau struktureller Barrieren ein. Die Höhe dieser werden im Haushaltsplan festgelegt.
- (2) Veranstaltungen, die vom Landesvorstand oder von den Kreisverbänden organisiert werden, können durch entsprechende Gelder gefördert werden. Die Finanzmittel sind zum Zweck barrierearmer Veranstaltungen einzusetzen.
- (3) Die Mittel sind außerdem zum langfristigen Abbau von Barrieren innerhalb der Strukturender GRÜNEN JUGEND Sachsen zu verwenden.
- (4) Der Antrag auf Erteilung der Finanzmittel erfolgt beim Landesvorstand. Bei Beantragung müssen die konkreten Vorteile, der zu finanzierenden Maßnahmen, genannt werden.

## **§8 Aufwandsentschädigung und Unkostenerstattung**

- (1) Den Mitgliedern des Landesvorstandes steht eine zum Ende der Amtszeit formlos zu beantragende Unkostenpauschale zu. Der Höchstbetrag wird im Haushalt festgelegt.
- (2) Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Sachsen können einen Antrag auf Erstattung der Ihnen durch die Teilnahme an oder die Organisation von Veranstaltungen und Aktionen der GRÜNEN JUGEND Sachsen entstanden Kosten stellen. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht. Über die Bewilligung von Erstattungsanträgen entscheidet der Landesvorstand.
- (3) Für die Antragstellung der Unkostenerstattung ist das durch den Landesverband zur Verfügung zustellende Formular zu nutzen. Den Erstattungsanträgen sind alle Belege im Original beizulegen. Bei Belegen, die nicht in Euro ausgestellt sind, ist dem Beleg ein Nachweis über den zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen Umtauschkurs beizulegen.

## **§9 Fahrtkostenrückerstattung**

- (1) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen hat Anspruch auf die Rückerstattung der ihm für die Teilnahme an satzungsgemäßen Gremiensitzungen des Landesverbandes entstandenen Fahrtkosten. Dies gilt nur, wenn das Mitglied auch Teil des Gremiums ist. Der Landesvorstand kann durch Beschluss die Erstattung von Fahrtkosten für Personen, die nicht Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind, öffnen.
- (2) Es werden ausschließlich durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstandene Fahrtkosten erstattet. Es gelten folgende Erstattungssätze:
  1. Kosten für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des Fernbusverkehrs werden vollständig erstattet.
  2. Kosten für die Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Personenfernverkehrs werden bis zu den Kosten des Nahverkehrs erstattet.
  3. Die Nutzung von Mitfahrgelegenheiten kann vollständig, höchstens jedoch zum BahnCard50-Fernverkehrstarif erstattet werden.

- (3) Menschen mit Beeinträchtigungen, für die eine längere Reise mit Bahn oder Bus nicht zumutbar ist, dürfen durch diese Regelung nicht benachteiligt werden. Eine angemessene Alternative ist auf Antrag zu erstatten.
- (4) Die Erstattung von Kosten für die Nutzung von Kraftfahrzeugen kann in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit der\*dem Landesschatzmeister\*in erfolgen. Es werden pauschal 0,25€ pro gefahrenem Kilometer erstattet.
- (5) Der Landesvorstand kann über die Regelungen in Abs. 1 hinausgehend die Erstattung von Fahrtkosten für die Teilnahme an nicht satzungsgemäßen Gremiensitzungen sowie an weiteren Veranstaltungen des Landesverbandes beschließen.

## **§10 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Die Finanzordnung tritt zum Zeitpunkt ihres Beschlusses in Kraft. Eine Änderung ist jederzeit durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung absoluter Mehrheit möglich.
- (2) Im Falle der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen gelten alle weiteren Bestimmungen fort. Für Sachverhalte, die nicht durch die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Sachsen geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Finanzordnung des Bundesverbandes.

## **Änderungen und Neufassung der Kassen- und Finanzordnung:**

Die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Sachsen wurde durch die Landesmitgliederversammlung am 22.11.1997 in Dresden erstmalig beschlossen; geändert am 03.12.2005 in Riesa, am 28.10.2007 in Leipzig sowie nochmalig am 08.05.2012 in Riesa. Die vorliegende Neufassung als Kassen- und Finanzordnung wurde beschlossen am 29.04.2023 in Chemnitz.

## **Schiedsordnung**

**Fassung vom 29. April 2023**

### **§1 Mitglieder des Landesschiedsgerichtes**

- (1) Beim Landesverband wird ein Schiedsgericht gebildet. Es besteht aus einer\* einem Vorsitzenden und zwei Beisitzer\*innen Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In das Schiedsgericht müssen mindestens zur Hälfte Frauen\*, Inter- oder Transpersonen gewählt werden. Falls nicht genügend Frauen\*, Inter- oder Transpersonen kandidieren, kann das einzuberufende Frauen\*-, Inter- oder Transpersonen-Forum mit absoluter Mehrheit die Freigabe einer beliebigen Anzahl von Plätzen für männliche Kandidat\*innen beschließen.
- (2) Mitglieder des Landesgerichtes dürfen keine Mitglieder in Organen der GRÜNEN JUGEND auf Landes- und Bundesebene und internationalen junggrünen Netzwerken sein.
- (3) Sie dürfen auch nicht vom Bundes- oder einem Landesverband angestellt sein, von diesen regelmäßige Einkünfte beziehen oder Anspruch auf regelmäßige Aufwandsentschädigungen von der GRÜNEN JUGEND und ihrer Gliederungen haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

### **§2 Zuständigkeiten**

- (1) Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:
  - Streitigkeiten von Mitgliedern und von Gliederungen der GRÜNEN JUGEND SACHSEN mit Organen des Landesverbandes;
  - Streitigkeiten zwischen Landesverbandsorganen unter sich;
  - Ordnungsmaßnahmen gegen Organe des Landesverbandes, gegen einzelne Mitglieder oder gegen Gliederungen der GRÜNEN JUGEND SACHSEN;
  - die Entscheidung über Ausschlussanträge;
  - die Entscheidung über Einsprüche gegen Zurückweisung oder Nichtbefassung eines Mitgliedsantrages für den Landesverband oder eine Gliederung;

- die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss aus dem Landesverband oder aus einer Gliederung;
  - Auslegung von Satzung und Geschäftsordnung;
  - und Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen
- (2) Das Landesschiedsgericht ist nicht zuständig für Streitigkeiten innerhalb von Gliederungen des Landesverbands. Es ist nur in Fragen abgelehnter Anträge auf Mitgliedschaft und Berufungsinstanz im Falle von Beschwerden gegen Entscheidungen von Schiedsgerichten der Gliederungen. Das Landesschiedsgericht ist Berufungs- oder Eingangsinstanz, wenn dies durch die Satzung der betreffenden Gliederung so bestimmt wird.

### **§3 Verfahrensbeteiligte**

- (1) Verfahrensbeteiligte sind:
1. Antragsteller\_in
  2. Antragsgegner\_in
  3. Beigeladene\_r
- (2) Eine Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Schiedsgerichts.

### **§4 Antragsberechtigung**

- (1) Antragsberechtigt sind:
- die Mitgliederversammlung, der Landesvorstand sowie jeder Kreisverband
  - 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer\_innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
  - jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND SACHSEN, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist.
- (2) Die Anrufung des Schiedsgerichtes muss schriftlich erfolgen. Sie wird an die Landesgeschäftsstelle gerichtet. Jeder Antrag ist zu begründen und mit Beweismitteln zu versehen.

## **§5 Frist**

- (1) Die Frist zur Anrufung des Schiedsgerichtes beträgt
1. Bei einer Eingabe, bei der eine Wahl angefochten wird oder die sich gegen die Entscheidung einer Mitgliederversammlung oder Organen des Landesverbandes oder einer Gliederungen richtet, sofern nach §2 das Landesschiedsgericht als Eingangsinstanz zuständig ist, durch die sich die/der Betroffene beeinträchtigt fühlt: 4 Wochen ab dem Tage, an dem die Mitgliederversammlung oder die Sitzung des Organs, auf der die Entscheidung getroffen wurde, beendet ist;
  2. Bei Entscheidungen, die sich gegen einzelne Mitglieder richtet, insbesondere bei Ablehnung von Aufnahmeanträgen , sofern das Landesschiedsgericht als Eingangsinstanz nach §2 zuständig ist: 2 Wochen ab dem Tage, an dem die belastende Entscheidungen den Betroffenen schriftlich zugestellt wurde;
  3. Bei Berufung gegen die Entscheidung eines Schiedsgerichtes einer Gliederung: 2 Wochen ab dem Tage, an dem die Entscheidung allen Beteiligten schriftlich zugestellt wurde;
- (2) In begründeten Fällen kann die Frist um vier Wochen verlängert werden.
- (3) Bei Fragen bezüglich Auslegung der Satzung, Ausschlüssen von Mitgliedern oder bei Streitigkeiten zwischen Landesorganen sowie von Mitglieder oder Gliederungen mit Organendes Landesverbandes, sowie in sonstigen nicht unter Abs.1 genannten Fällen ist die Anrufung immer möglich.

## **§5 Ordnungsmaßnahmen**

Das Schiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- Verwarnung
- Enthebung aus einem Amt bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren
- Aberkennung des passiven Wahlrechts für Ämter bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren
- Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren und
- Ausschluss aus dem Landesjugendverband.



## **§6 Verhandlung**

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung, bei der allen Beteiligten genügend Gelegenheit einzuräumen ist, ihren Standpunkt darzutun und Beweise anzubieten. Verzichten alle Beteiligten auf eine mündliche Verhandlung, kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- (2) Das Schiedsgericht tagt mitgliederöffentlich, kann diese in Ausnahmefällen aber ausschließen

## **§7 Allgemeine Bestimmungen**

Verfahren vor dem Schiedsgericht beachten die allgemeinen Grundsätze des geltenden Verfahrensrechts. Die materiellen Entscheidungen werden nach den Grundsätzen der gegebenen Rechtsordnung getroffen. Ein Mitglied des Landesschiedsgerichts führt während der Verhandlungen Protokoll. Die Erledigungen der Eingaben an die Schiedsgerichte sollen von diesem möglichst unbürokratisch, lebensnah und rasch erledigt werden. Über Befangenheitsanträge gegen Mitglieder eines Schiedsgerichtes entscheidet das Gericht mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss des Mitgliedes, gegen das der Antrag gerichtet ist. Die Beschlüsse sind den Beteiligten umgehend zuzuleiten.

### **Änderungen der Schiedsordnung:**

Die Schiedsordnung der GRÜNEN JUGEND Sachsen wurde 2013 beschlossen.

## **Geschäftsordnung des Landesvorstandes der GRÜNEN JUGEND Sachsen**

**Diese Geschäftsordnung wurde durch den Landesvorstand auf seiner Klausur am 10.01.2020 in Dippoldiswalde beschlossen.**

### **Präambel**

Der Landesvorstand leitet die Arbeit des Landesverbandes im Sinne des Grundsatzprogramms der GRÜNEN JUGEND, auf der Grundlage von Beschlüssen der Landesmitgliederversammlungen und im Rahmen der ihm in der Satzung des Landesverbandes übertragenen Aufgaben. Der Landesvorstand führt den Landesverband in gemeinschaftlicher Verantwortung. Die Verteilung von Zuständigkeiten befreit kein Mitglied des Vorstandes von der gemeinschaftlichen Verantwortung für die Vorstandsarbeit. Jedes Vorstandsmitglied ist gehalten, die anderen Vorstandsmitglieder über wichtige Vorgänge so zu informieren, dass jedes Vorstandsmitglied seine Auffassung zu wichtigen Vorgängen rechtzeitig zu Geltung bringen kann.

### **§1 Sitzungen, Ladung**

- (1) Die Sitzungen des Landesvorstandes finden in der Regel wöchentlich, mindestens jedoch einmal im Monat statt. Der Landesvorstand beschließt am Ende der jeweiligen Landesvorstandssitzung über weitere Termine.
- (2) Sitzungen des Landesvorstandes können entweder an einem festen Ort oder als Telefonkonferenz stattfinden.
- (3) Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt durch die politische Geschäftsführung oder eine von ihr beauftragte Person mit einer Frist von zwei Tagen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung, sowie Datum, Zeit und Ort oder bei Telefonkonferenzen der Einwahldaten. Die Einladung zur Sitzung ist den Mitgliedern und den Kreisverbänden zur Kenntnis zu senden.

- (4) Auf Wunsch zweier Vorstandsmitglieder ist eine Dringlichkeitssitzung einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform, die Vorstandsmitglieder müssen jedoch telefonisch über das Stattfinden und die Beratungsgegenstände informiert werden.  
Dringlichkeitssitzungen sind nur beschlussfähig, wenn kein erreichbares Landesvorstandsmitglied der Einberufung der Sitzung widerspricht.

## **§2 Tagesordnung**

- (1) Jedes Mitglied des Landesvorstandes ist berechtigt, Beratungspunkte und Beschlussvorlagen in die Vorstandssitzungen einzubringen. Die vorläufige Tagesordnung ist den Mitgliedern im Voraus zugänglich zu machen.
- (2) Für die Sammlung von Inhalten und die Erstellung der Tagesordnung ist der gesamte Vorstand zuständig, vorwiegend jedoch die Politische Landesgeschäftsführung. Die Tagesordnung kann während der Sitzung erweitert werden.

## **§3 Beschlüsse**

- (1) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden durch Handaufheben gefasst. Findet die Sitzung als Telefonkonferenz statt, so erfolgt die Abstimmung durch Nennung des eigenen Namens.
- (2) Finanzwirksame Beschlüsse im Rahmen des Haushaltes werden ebenso gefasst. Die\*Der Landesschatzmeister\*in hat bei Nichtanwesenheit das Recht, innerhalb einer Frist von 3 Tagen ein Veto einzulegen, welches bewirkt, dass nochmals in seiner\*ihren Anwesenheit über einen Posten zu beschließen ist. Die\*der Landesschatzmeister\*in ist unverzüglich darüber zu benachrichtigen. Im Fall vorher angekündigter längerer Abwesenheit, kann die Frist für Finanzvolumen größer 100 Euro auf 10 Tage verlängert werden.
- (3) Beschlüsse sind im Regelfall auf einer Sitzung oder einer Telefonkonferenz zu fassen.

- (4) Umlaufbeschlüsse sind ebenfalls möglich. Sie sind über den üblichen, vorstandsinternen Kommunikationsweg möglich. Umlaufbeschlüsse sind in der nächsten Sitzung zu bestätigen. Umlaufbeschlüsse bedürfen abweichend einer Zustimmung von vier Personen oder alternativ von drei Personen, bei einer Enthaltung. Bei Erreichen dieser Schwelle gilt ein Beschluss als angenommen.

#### **§4 Sitzungsleitung und Protokoll**

- (1) Die Sitzungsleitung wird zu Beginn der Sitzung festgelegt.
- (2) Über die Sitzungen des Landesvorstandes wird ein ordentliches Protokoll angefertigt. Das Protokoll soll dem Vorstand spätestens achtundvierzig Stunden nach der Sitzung vorliegen.
- (3) Widerspricht innerhalb von sechsundneunzig Stunden nach der Sitzung kein Vorstandsmitglied dem Inhalt des Protokolls, wird es, mit Ausnahme der vorstandsinternen Teile, der Landesgeschäftsstelle sowie den Kreisverbänden und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

#### **§5 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Der Landesvorstand tagt grundsätzlich mitgliederöffentlich. Gäste können zugelassen werden. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit für einzelne Tagesordnungspunkte die Mitgliederöffentlichkeit ausschließen. Angelegenheiten der Personalführung der Landesgeschäftsstelle, Einstellungen und Kündigungen sind unter Ausschluss der Mitgliederöffentlichkeit zu behandeln.

#### **§6 Aufgabenverteilung**

- (1) Der Landesvorstand gibt sich einen Aufgabenverteilungsplan.

## **§7 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Erklärungen für den Landesverband können alle Landesvorstandsmitglieder abgeben. Die Verantwortung für die Außenrepräsentation liegt federführend bei den Sprecher\*innen.
- (2) Für Pressemitteilungen und andere dokumentenähnliche Publikationen gilt die gleiche Verfahrensweise wie für sonstige Beschlüsse. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, dem Landesvorstand einen Entwurf für eine Pressemitteilung oder andere Publikationen vorzulegen. Die Federführung für Pressemitteilungen liegt im Regelfall bei den Sprecher\*innen.
- (3) Die Aussendung von Pressemitteilungen erfolgt durch die Landessprecher\*innen über den von ihnen zu pflegenden Presseverteiler sowie zur Kenntnis an die Kreisverbände.
- (4) Die Betreuung der Social-Media-Kanäle erfolgt eigenverantwortlich durch die laut Aufgabenverteilungsplan zuständigen Personen.

## **§8 Übernahme von Reise- und Verpflegungskosten**

- (1) Den Mitgliedern des Landesvorstandes werden im Rahmen des Haushaltstitels die Reisekosten erstattet für:
  1. Teilnahme an Sitzungen des Landesvorstandes und Veranstaltungen des Landesverbandes,
  2. Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisverbände,
  3. Teilnahme an Veranstaltungen und Terminen, die vom Vorstandsmitglied in Vertretung oder im Auftrage des Landesvorstandes (Beschlussfassung vor Reiseantritt, sofern zwischen Einladung und Termin eine Landesvorstandssitzung stattfindet) wahrgenommen werden.
- (2) Den Mitgliedern steht pro Stunde ihrer Anwesenheit auf einer Landesvorstandssitzung die Erstattung des Verpflegungsaufwandes in Höhe von 1,00 € gegen Beleg der Auslage zu. Pro Tag und pro Person ist die Erstattung des Verpflegungsaufwandes auf 10,00 € begrenzt. Die Verpflegung soll nach Möglichkeit gemeinschaftlich stattfinden.

- (3) Der Landesschatzmeister informiert den Landesvorstand quartalsweise über die durch Reisen und Verpflegung der Vorstandsmitglieder entstandenen Kosten.